

Mitteilung der Offenlegungsstelle

I/08

Ausnahmen für Banken und Effekthändler

Datum vom 18. April 2008
Version Geänderte Fassung vom 20. September 2018

Zusammenfassung:

Art. 19 FinfraV-FINMA¹ sieht vor, dass Banken und Effektenhändler unter gewissen Voraussetzungen Beteiligungspapiere und -derivate bis zu einem bestimmten Umfang bei der Berechnung der Erwerbs- und Veräusserungspositionen nicht berücksichtigen müssen.

Erreichen oder überschreiten die von Banken oder Effektenhändlern gehaltenen Beteiligungen hingegen die in dieser Bestimmung definierten Grenzwerte, müssen sie für die Berechnung der Erwerbs- und Veräusserungspositionen in jedem Fall berücksichtigt werden.

1. Rechtsgrundlagen

Die FINMA hat in Art. 19 FinfraV-FINMA statuiert, dass Banken und Effektenhändler nach BEHG² bei der Berechnung der Erwerbs- und der Veräusserungspositionen Beteiligungspapiere und Beteiligungsderivate je nicht berücksichtigen müssen, die sie:

- a. in ihrem Handelsbestand halten, sofern deren Anteil 5 Prozent der Stimmrechte nicht erreicht;
- b. im Rahmen von Effektenleihen, Sicherungsübereignungen oder Repo-Geschäften halten, sofern deren Anteil 5 Prozent der Stimmrechte nicht erreicht;
- c. ausschliesslich und während höchstens zwei Börsentagen zum Zwecke der Abrechnung oder Abwicklung von Geschäften halten.

Die Berechnung nach dieser Bestimmung ist jedoch nur zulässig, sofern für diese Anteile keine Absicht besteht, die Stimmrechte auszuüben oder anderweitig auf die Geschäftsführung des Emittenten Einfluss zu nehmen, und der Stimmrechtsanteil insgesamt 10 Prozent der Stimmrechte nicht übersteigt.

Banken und Effektenhändler, die direkt oder indirekt beherrscht werden, können die Ausnahmen nach Art. 19 FinfraV-FINMA lediglich einmal im Rahmen einer konsolidierten Betrachtung auf der Stufe der letztlich beherrschenden Person in Anspruch nehmen und nicht pro juristische Person, die als Bank oder Effektenhändler Beteiligungspapiere oder -derivate hält.

1.1. Beteiligungspapiere und -derivate im Handelsbestand

Sofern die im Handelsbestand gehaltenen Beteiligungspapiere und -derivate weder in den Erwerbs- noch in den Veräusserungspositionen 5 Prozent der Stimmrechte erreichen, müssen sie bei der Berechnung der Erwerbs- und Veräusserungspositionen einer Bank oder eines Effektenhändlers an einem Emittenten nicht berücksichtigt werden. Als Handelsbestand werden dabei die unter die Handelsgeschäfte fallenden Positionen gemäss Rz 363 des FINMA Rundschreibens 2015/1 Rechnungslegung Banken vom 27. März 2014 verstanden.

«Als Handelsgeschäft gelten Positionen, die aktiv bewirtschaftet werden, um von Marktpreisschwankungen zu profitieren, d.h. eine dauernde Bereitschaft zur Erhöhung, zum Abbau, zur Schliessung oder zur Absicherung der Risikoposition besteht. Ebenfalls als Handelsgeschäft gilt die Absicht, Arbitragegewinne zu erzielen. Bei Abschluss einer Transaktion ist die Zuordnung zum Handelsgeschäft festzulegen und entsprechend zu dokumentieren. Ergebnisse aus dem Handelsgeschäft sind ausschliesslich in den Erfolgspositionen *Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option bzw. Zins- und Dividendenertrag aus dem Handelsgeschäft*,

¹ Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA, FinfraV-FINMA) vom 3. Dezember 2015 (SR 958.111).

² Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG) vom 24. März 1995 (SR 954.1).

sofern die Option zur Verrechnung des Refinanzierungserfolgs für Handelsgeschäfte gemäss Rz 56 nicht ausgeübt wird, auszuweisen.»³

Erreicht oder übersteigt der im Handelsbestand gehaltene Anteil der Erwerbs- oder Veräusserungspositionen den Stimmrechtsanteil von 5 Prozent an einem Emittenten, kann die Ausnahme nicht mehr beansprucht werden und sowohl die Erwerbs- als auch die Veräusserungsposition im Handelsbestand sind in die Berechnung des Stimmrechtsanteils einzubeziehen und offenzulegen.

1.2. Effektenleihe, Sicherungsübereignung oder Repo-Geschäfte

Banken und Effekthändler müssen Beteiligungspapiere und -derivate, die sie im Rahmen von Effektenleihen, Sicherungsübereignungen oder Repo-Geschäften i.S.v. Art. 17 FinfraV-FINMA halten, bei der Berechnung der Erwerbs- und Veräusserungspositionen je nicht berücksichtigen. Auch diese Ausnahme ist beschränkt auf Stimmrechtsanteile von weniger als 5 Prozent.

Erreicht oder übersteigt der im Rahmen von Effektenleihen, Sicherungsübereignungen oder Repo-Geschäften gehaltene Anteil der Erwerbs- oder Veräusserungspositionen den Stimmrechtsanteil von 5 Prozent an einem Emittenten, kann die Ausnahme nicht mehr beansprucht werden und sowohl die Erwerbs- als auch die Veräusserungsposition sind gesondert in die Berechnung des Stimmrechtsanteils einzubeziehen und offenzulegen.

1.3. Abrechnung oder Abwicklung von Geschäften

Beteiligungspapiere und -derivate, die ausschliesslich zum Zwecke der Abrechnung oder Abwicklung (Clearing und Settlement) von Geschäften für höchstens zwei Börsentage (T+2) nach dem Abschluss (Verpflichtungsgeschäft) der entsprechenden Transaktion gehalten werden, sind bei der Berechnung der Erwerbs- und Veräusserungspositionen von Banken und Effekthändlern nicht zu berücksichtigen.

Im Gegensatz zu den beiden vorhergehenden Ausnahmen gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. a und b FinfraV-FINMA hat der Verordnungsgeber darauf verzichtet, für diese Befreiung eine Beschränkung bei 5 Prozent der Stimmrechte festzusetzen. Eine Beschränkung erfolgt jedoch indirekt aufgrund der Obergrenze von 10 Prozent der Stimmrechte gemäss Art. 19 Abs. 2 FinfraV-FINMA.

2. Keine Absicht, auf die Geschäftsführung des Emittenten Einfluss zu nehmen und 10 Prozent der Stimmrechte als Obergrenze

Die Berechnung nach Art. 19 Abs. 1 Bst. a bis c FinfraV-FINMA ist zulässig, sofern die beiden nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- für die betreffenden Anteile besteht keine Absicht, die Stimmrechte auszuüben oder anderweitig auf die Geschäftsführung des Emittenten Einfluss zu nehmen und
- der Stimmrechtsanteil übersteigt insgesamt 10 Prozent der Stimmrechte nicht.

Die Obergrenze von insgesamt 10 Prozent der Stimmrechte rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, dass bei einem Stimmrechtsanteil von 10 Prozent und mehr auch ohne Ausübung der Stimmrechte ein erhebliches Einflusspotential auf die Geschäftsführung des Emittenten besteht.

Erreicht oder übersteigt das Total der gehaltenen Beteiligungspapiere und -derivate den Anteil von 10 Prozent der Stimmrechte an einem Emittenten, können die Ausnahmen gemäss Art. 19 Abs. 1 FinfraV-FINMA nicht mehr beansprucht werden und alle Positionen, d.h. sowohl die Erwerbs- wie auch die Veräusserungspositionen, sind offenzulegen.

³ RVB, siehe <<https://www.finma.ch/de/-/media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/rundschreiben/finma-rs-2015-01.pdf?la=de>>.

3. Getrennte Betrachtungsweise von Erwerbs- und Veräusserungspositionen

Die in Art. 19 FinfraV-FINMA vorgesehenen Ausnahmen gelten je für die Erwerbs- und die Veräusserungspositionen. Hält also beispielsweise eine Bank Erwerbspositionen im Umfang von weniger als 5 Prozent der Stimmrechte im Handelsbestand und gleichzeitig Veräusserungspositionen im Umfang von weniger als 5 Prozent der Stimmrechte im Handelsbestand, muss sie bei der Berechnung ihrer Positionen diese Erwerbs- und Veräusserungspositionen nicht berücksichtigen, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Diese getrennte Betrachtungsweise der Erwerbs- und Veräusserungspositionen ist auch für die Berechnung der Obergrenze von 10 Prozent der Stimmrechte nach Art. 19 Abs. 2 FinfraV-FINMA anzuwenden.

Wird hingegen trotz der Ausnahmen von Art. 19 FinfraV-FINMA ein meldepflichtiger Grenzwert in den Erwerbs- oder Veräusserungspositionen erreicht, über- oder unterschritten, ist auch der Bestand der jeweils anderen Position offenzulegen.

Die Stimmrechtsanteile der Erwerbspositionen gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 FinfraV-FINMA sind jedoch nicht separat zu betrachten. Hält beispielsweise eine Bank gleichzeitig Aktien im Umfang von 4 Prozent der Stimmrechte und Erwerbsrechte im Umfang von 4 Prozent der Stimmrechte im Handelsbestand, sind diese Aktien und Erwerbsrechte aufgrund des Umfangs von insgesamt 8 Prozent der Stimmrechte nicht von der Ausnahme gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. a FinfraV-FINMA erfasst und müssen für die Berechnung der Erwerbspositionen berücksichtigt werden.

4. Ausländische Banken und Effekthändler

Inländische Banken und Effekthändler bedürfen der staatlichen Bewilligung und unterstehen einer besonderen Aufsicht. Aus diesem Grund sind die Ausnahmen gemäss Art. 19 FinfraV-FINMA auf sie in jedem Fall anwendbar.

Im Ausland domizilierte Banken oder Effekthändler können die Ausnahmen nach Art. 19 FinfraV-FINMA in Anspruch nehmen, sofern sie die Bewilligungsanforderungen nach Art. 3 BankG⁴ bzw. Art. 10 BEHG i.V.m. Art. 41 BEHV⁵ sinngemäss erfüllen, d.h. das Institut insbesondere:

- hinreichend organisiert ist und über die notwendigen finanziellen Ressourcen verfügt, die eine dauerhafte und solide Geschäftstätigkeit erlauben und
- einer angemessenen Aufsicht untersteht.



Diese Mitteilung wurde vor ihrer Veröffentlichung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA zur Kenntnis gebracht.

⁴ Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) vom 8. November 1934 (SR 952.0).

⁵ Verordnung über die Börsen und den Effektenhandel (Börsenverordnung, BEHV) vom 2. Dezember 1996 (SR 954.11).